



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Mai 2016
(OR. en)

9209/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0213 (NLE)

ACP 73
FIN 310
PTOM 18
DEVGEN 99

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323
über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds
hinsichtlich der Zahlung der Tranchen

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds hinsichtlich der Zahlung der Tranchen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (im Folgenden "Internes Abkommen")¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes²,

nach Stellungnahme der Europäischen Investitionsbank

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² ABl. C 5 vom 8.1.2016, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Juni 2014 hat die Europäische Zentralbank einen Beschluss¹ angenommen, der einen negativen Zinssatz vorsieht, der zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der betreffenden nationalen Zentralbank (NZB) führt, was das Recht dieser NZB umfasst, das jeweilige Einlagenkonto des öffentlichen Haushalts entsprechend zu belasten. Andere NZBs, bei denen Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) nach Artikel 22 der Verordnung des Rates (EU) 2015/323² zu verwahren sind, haben ähnliche Beschlüsse angenommen.
- (2) Nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/323 sind Beiträge zum EEF von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung "Europäische Kommission – Europäischer Entwicklungsfonds" einzuzahlen, das bei der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats oder einem von diesem bezeichneten Finanzinstitut geführt wird.

¹ Beschluss EZB/2014/23 der Europäischen Zentralbank vom 5. Juni 2014 über die Verzinsung von Einlagen, Guthaben und Überschussreserven (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 115).

² Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF)(ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17).

- (3) Diese von den Mitgliedstaaten für die Kommission eröffneten Sonderkonten zur Verwahrung von EEF-Beiträgen sollten gebührenfrei und zinsfrei geführt werden, bis sie für Zahlungen benötigt werden, wobei gleichzeitig Verluste an EEF-Mitteln verhindert werden. Die Erhebung von Gebühren oder Negativzinsen würde die Mittel des EEF reduzieren und zu einer ungleichen Behandlung von Mitgliedstaaten führen. Fallen Negativzinsen für EEF-Konten an, so sollten die betreffenden Mitgliedstaaten deshalb einen Betrag in Höhe des Betrags dieser Negativzinsen gutschreiben. Da einige Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit haben, die finanziellen Auswirkungen der Verpflichtung, den EEF-Konten die entsprechenden Beträge an Negativzinsen gutschreiben, zu vermeiden, ist es angezeigt, dass sich die Kommission bei der Deckung ihres Zahlungsbedarfs um eine Verringerung dieser finanziellen Auswirkungen bemüht, indem sie vorrangig auf die den betreffenden Konten gutgeschriebenen Beträge zurückgreift.
- (4) Die Verordnung (EU) 2015/323 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 22 der Verordnung (EU) 2015/323 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

Zahlung der Tranchen

- (1) Die Beiträge werden zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen.
- (2) Die Beiträge der Mitgliedstaaten werden in Euro ausgedrückt und gezahlt.
- (3) Der Beitrag nach Artikel 21 Absatz 7 Buchstabe a wird von den einzelnen Mitgliedstaaten auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung "Europäische Kommission – Europäischer Entwicklungsfonds" eingezahlt, das bei der Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats oder einem von diesem bezeichneten Finanzinstitut geführt wird. Die Beitragsmittel bleiben solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der Zahlungen benötigt werden.
- (4) Das in Absatz 3 genannte Konto ist gebührenfrei und zinsfrei zu führen.
- (5) Werden auf das in Absatz 3 genannte Konto Negativzinsen erhoben, so schreibt der betreffende Mitgliedstaat dem Konto spätestens am Tag der Zahlung jeder Tranche gemäß Artikel 21 einen Betrag gut, der dem Betrag der Negativzinsen entspricht, die bis zum ersten Tag des der Zahlung der Tranche vorausgehenden Monats erhoben werden.

- (6) Unbeschadet des Absatzes 7 bemüht sich die Kommission, die Beträge von den Sonderkonten so abzurufen, dass der Stand der Guthaben auf diesen Konten jeweils dem Beitragsschlüssel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens entspricht.
- (7) Bei der Deckung des EEF-Kassenmittelbedarfs gemäß Absatz 3 bemüht sich die Kommission, die Auswirkungen der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5, Beträge an Negativzinsen gutzuschreiben, gering zu halten, indem sie vorrangig auf die den betreffenden Konten gutgeschriebenen Beträge zurückgreift.
- (8) Der Beitrag nach Artikel 21 Absatz 7 Buchstabe b wird von jedem Mitgliedstaat gemäß den Modalitäten des Artikels 53 Absatz 1 gutgeschrieben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
